

Myr.
Abschrift.

Berlin, den 22. März 1922.

Filmoberprüfstelle.

B.R.16.22.

N i e d e r s c h r i t t

betreffend die Reklame zu dem Bildstreifen

" B r u d e r m o r d "

Zur Verhandlung über die Reklame zu dem Bildstreifen

"Brudermord" waren erschienen:

Oberregierungsrat Bulcke als Vorsitzender

Herr Genetst (Filmindustrie)
Dr. Fulda (Kunst und Literatur)
Dr. von Erdberg (Volkswohlfahrt)
Pastor Beutel (Volkswohlfahrt)
als Beisitzer.

Keine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien
wurde nicht abgegeben.

Seitens des Beschwerdeführers war niemand erschienen

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Der Beschwerde wird stattgegeben. Das auf Grund des
vorgelegten Entwurfs anzufertigende Plakat wird zum öffentlichen Aus-
hang im Deutschen Reiche zugelassen. Diese Entscheidung ergeht gebüh-
renfrei.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die vorgelegte Fettskizze stellt den Brudermord dar,
den Kain an Abel begeht: Vor dem erschlagenen Bruder steht, die Keule
vor dem Schoss, entsetzt über seine Tat, der Mörder Kain. Neben dem
Erschlagenen kniet Eva, mit entblösstem Oberkörper, bis zu den Hüf-
ten mit einem Gewand bedeckt.

Die Vorentscheidung hatte diese Darstellung bean-
standet, da die grausige Wirkung des Bildes geeignet sei, verrohend zu
wirken und die Phantasie jugendlicher Personen "schreckhaft und in de
Sexualsphäre" zu überreizen. Die Oberprüfstelle stellte fest, dass

eine



eine Darstellung wie die hier gegebene unbeanstandet in ähnlicher Form in jeder mit Bildern geschmückten Bibel und in jedem biblischem Geschichtsbuche zu finden ist. Die Darstellung kann nicht als schreckhaft, geschweige denn als lüstern bezeichnet werden. Dass zu einem weiblichen Körper Brüste gehören, ist eine Tatsache, die auch Jugendlichen nicht unbekannt ist und die abzuleugnen oder zu verheimlichen kein Grund vorliegt. Die Phantasie eines gesund empfindenden jugendlichen Menschen kann danach durch eine solche Darstellung unmöglich überreizt werden. Eine bereits überreizte Phantasie, eines jugendlichen oder erwachsenen Menschen, zu schützen, ist nicht Absicht des Gesetzes, erscheint auch unmöglich.

Die Entscheidung über die Gebühren regelt sich aus §§ 1,3 der Gebührenordnung vom 25. November 1921.

gez. Bulcke.

Diese Abschrift wird beglaubigt.

Berlin, den 22. März 1922.

Filmoberprüfstelle.

